

Prof. Dr. habil. JOHN LEKSCHAS, Prorektor für Gesellschaftswissenschaften an der Humboldt-Universität Berlin

Die Regelung des Schuldprinzips im StGB-Entwurf

Einer der tragenden Grundzüge des StGB-Entwurfs ist die durchgehende Verwirklichung des Schuldprinzips, das in den neuen, sozialistischen Verantwortungsbeziehungen, wie sie sich auf der Basis der sozialistischen Produktions- und Lebensverhältnisse als sozial-ethischer Grundzug unserer sozialistischen Gesellschaft entwickelt haben, ein festes Fundament hat und als politisch-moralisch-rechtliches Prinzip alle Einzelregelungen des Strafrechts berührt. Es geht hierbei um mehr als bloß um die Definition der Schuld und ihrer Arten in den §§ 4 ff. des StGB-Entwurfs. Diese Definitionen sind Regeln zur Feststellung des konkreten Verschuldens und seiner Berücksichtigung bei der Bestimmung der individuellen Verantwortlichkeit des Täters. Als solche sind sie von außerordentlicher Bedeutung — aber das Schuldprinzip erschöpft sich nicht in diesen Regeln.

Konkrete gesetzliche Bestimmungen über das Verschulden sind in der Geschichte des Strafrechts in Deutschland etwas Neues. Die Schuld wird in den §§ 4 ff. — im Gegensatz zu den rechtsauflösenden Tendenzen der Bonner „Großen Strafrechtsreform“ — nicht als Problem des „Bekenntnisses“ zu einer nicht meßbaren irrationalen Größe, die trotz der Unwägbarkeit dennoch aber ausschlaggebend für Art und Maß der Strafe sein soll¹, betrachtet, sondern als ein Element einer konkreten Straftat behandelt, das des Beweises und der nachprüfaren rechtlichen Bewertung in Gestalt der Bestimmung der individuellen Verantwortlichkeit fähig ist. Eine solche Behandlung des Verschuldens garantiert Rechtssicherheit und beweist, daß der Satz aus der Präambel „Das sozialistische Recht ... bestätigt die Deutsche Demokratische Republik als den deutschen Rechtsstaat“ keine Deklaration ist, sondern die Realität widerspiegelt.

Es spricht für die DDR, den Ernst ihrer Strafgesetzgebung und das Verantwortungsbewußtsein von Vertretern der Praxis und Wissenschaft, wenn man so nachdrücklich, wie es z. B. in den Arbeiten von Mürbe / Schmidt² und Friebel³ geschehen ist, über die Regelung des Verschuldens oder der Schuldarten debattiert. Für alle Beteiligten ist die Schuld ein faßbares, definierbares und meßbares Element der Straftat, und ein jeder möchte das Seinige zur noch besseren und exakteren gesetzlichen Erfassung dieses Elements beitragen.

Das Schuldprinzip — Spiegelbild der sozialen Verantwortung der Menschen in der sozialistischen Gesellschaft

Um das im StGB-Entwurf konzipierte Schuldprinzip zu erfassen, ist es notwendig, sich — wenn auch nur kurz —

¹ - Entwurf eines Strafgesetzbuchs (E 1962) mit Begründung, Bundesratsdrucksache 200/62, Bonn 1962, S. 96 f.

² Mürbe / H. Schmidt, „Einige Probleme der Schuld im Strafrecht“, NJ 1965 S. 606 ff.

³ Friebel, „Zum Begriff der Schuld als gesellschaftlich verantwortungslose Entscheidung zur Tat“, NJ 1966 S. 682 ff.

das Menschenbild vor Augen zu führen, dem der Entwurf folgt.

Ziel des sozialistischen Strafrechts ist es, die Menschen zur Erkenntnis ihrer Verantwortung und damit einerseits zur selbsttätigen Einhaltung der elementarsten Grundregeln gesellschaftlichen Zusammenlebens und andererseits zum Wachen über die Einhaltung dieser Regeln durch jeden anderen zu führen. Die Verantwortung vor- und füreinander ist ein Zug unseres sozialistischen Strafrechts, der besonders in der Präambel und den Grundsätzen des ersten Kapitels seinen Niederschlag gefunden hat⁴. Die darin enthaltenen Regeln geben dem Menschen — sei er nun Mitglied eines Kollektivs oder Funktionär einer staatlichen oder gesellschaftlichen Institution oder aber auch der Straftäter — eine ganz neue, aktive Stellung. Sie — wie das ganze Gesetzeswerk — erheben ihn, selbstredend in Abhängigkeit von der konkreten Relation, in der er zum Recht steht, vom bloßen Objekt zum Subjekt sozialistischer Rechtspflege.

Der straffällig Gewordene ist nicht mehr ein hilflos zur Straftat Getriebener, der mm der rächenden Strafgewalt des Staates ausgeliefert werden muß und daher nur Objekt der Justiz sein kann, sondern er wird als ein Mensch behandelt, der — durch die Einsicht in seine Verantwortung vor der Gesellschaft und in Erkenntnis seiner Fähigkeit zu freier Selbstbestimmung — zu echtem Bewußtsein seiner Schuld und damit zur Erkenntnis seiner Pflicht geführt werden kann, daß er an sich selbst zu arbeiten hat, um sich mit der Hilfe der Gesellschaft, die auch und gerade im Schuldspruch liegt, auf die Höhe eines verantwortungsbewußten Menschen der sozialistischen Gesellschaft und unserer Zeit zu erheben.

Der Entwurf macht nur solche Verhaltensweisen zum Gegenstand strafrechtlicher Verantwortlichkeit, die eine objektiv schädliche und subjektiv verantwortungslose Negation elementarer Grundregeln sozialen Verhaltens darstellen, die einzuhalten und zu befolgen jedermann möglich ist. Dies trifft sowohl auf die innergesellschaftlichen Verhaltensnormen zu, die es dem einzelnen auf Grund der sozialistischen Produktions- und Lebensverhältnisse ermöglichen, alle Probleme seines Lebens in gesellschaftsgemäßer Weise zu lösen, ohne daß er sich erniedrigen oder hoffnungsloser Perspektivlosigkeit hingeben muß. Dies trifft aber auch auf Bürger aller anderen Staaten zu, die in Beziehung zu unserem Staat treten. Auch sie können auf Grund der Friedenspolitik unserer sozialistischen Staatsmacht und auf Grund der Politik des friedlichen Nebeneinanderbestehens der beiden deutschen Staaten, die von der DDR seit eh und je verfolgt wurde, sich den elementaren Grundnormen eines humanen sozialen Verhaltens — wozu auch die Respektierung der nationalen Souveränität unseres Staates und seines Rechtssystems ge-

⁴ Vgl. hierzu Renneberg, „Die Grundsätze des sozialistischen Strafrechts der DDR“, NJ 1967 S. 105 ff.